

Übersicht über die Vorsorgepläne

(alte Plangeneration)

Gültig ab 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Gemeinsame Bestimmungen zu den Vorsorgeplänen	3
Art. 1	Grundsatz der Wahlmöglichkeit	3
Art. 2	Finanzierung der Beiträge	3
Art. 3	Wartefristen für IV-Leistungen	3
Art. 4	Eintrittsschwelle	4
Art. 5	Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile	4
II.	Technische Parameter zu den einzelnen Vorsorgeplänen	5
A.	Vorsorgeplan «Minima Plus»	5
B.	Vorsorgeplan «Media»	10
C.	Vorsorgeplan «Supra»	15
D.	Vorsorgeplan «Supra Plus»	20
E.	Vorsorgeplan «Maxima»	25
F.	Vorsorgeplan «Maxima Plus»	30
G.	Vorsorgeplan «Optima»	35

Altersleistungen

Berechnungsgrundlagen für Altersgutschriften	
Art. 6	Altersgutschriften (Sparbeiträge)
Art. 7	Parameter für die Altersgutschriften (Sparbeiträge)
Zusatz-Altersgutschriften	
Art. 8	Parameter für die Zusatz-Altersgutschriften

Risikoleistungen

Berechnungsgrundlagen für Risikoleistungen	
Art. 9	Parameter für die Risikoleistungen
Invaliden-, Ehegatten- und Kinderrenten	
Art. 10	Invaliden-, Ehegatten- und Invalidenkinder- bzw. Waisenrente
Zusatz-Todesfallkapital	
Art. 11	Parameter für ein Zusatz-Todesfallkapital
Finanzierung der Invaliden-, Ehegatten und Kinderrenten	
Art. 12	Allgemein
Art. 13	Die Höhe des Basisbeitrags
Art. 14	Die Höhe des Zusatzbeitrags
Art. 15	Die Finanzierung des Zusatz-Todesfallkapitals
Art. 16	Verwaltungskosten

Einkaufstabellen

I. Gemeinsame Bestimmungen zu den Vorsorgeplänen

Art. 1 Grundsatz der Wahlmöglichkeit

- ¹ Die Vorsorgepläne werden mittels Anhang zur Anschlussvereinbarung festgehalten.
- ² Wenn mehrere Wahlmöglichkeiten (folgend Varianten) in den Vorsorgeplänen gegeben sind, kann der Arbeitgeber in der Regel eine Variante pro Versicherten-Kollektiv auswählen.
- ³ Besteht die Wahlmöglichkeit nicht pro Versicherten-Kollektiv sondern pro Anschlussvereinbarung, so wird darauf hingewiesen.

Art. 2 Finanzierung der Beiträge

- ¹ Einzel- und Kollektivgesellschaften wählen pro Anschlussvereinbarung eine der unter Absatz 4 genannten Varianten 1-6 und nicht pro Versicherten-Kollektiv.
- ² Für Selbständigerwerbende bei Einzel- und Kollektivgesellschaften kann immer eine zusätzliche Variante aus den unter Absatz 4 genannten Varianten 1-6 gewählt werden.
- ³ Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und öffentlich-rechtlichen Körperschaften wählen entweder pro Anschlussvereinbarung eine der unter Absatz 4 genannten Varianten 1-6 oder pro Versicherten-Kollektiv eine der unter Absatz 4 genannten Varianten 1, 3 oder 5.
- ⁴ Varianten der Arbeitgeberbeiträge in Prozenten der gesamten zu zahlenden Beiträge:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 6
Arbeitgeberanteil an Altersgutschriften	50%	100%	67%	50%	50%	67%
Risikoprämien und Verwaltungskosten	50%	100%	67%	67%	100%	100%

Art. 3 Wartefristen für IV-Leistungen

- ¹ Einzel- und Kollektivgesellschaften wählen pro Anschlussvereinbarung eine der unter Absatz 4 genannten Varianten 1-2 aus und nicht pro Versicherten-Kollektiv.
- ² Für Selbständigerwerbende bei Einzel- und Kollektivgesellschaften kann immer eine zusätzliche Variante aus den Varianten 1-2 vorgesehen werden.
- ³ Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und öffentlich-rechtlichen Körperschaften wählen entweder pro Anschlussvereinbarung oder pro Versicherten-Kollektiv eine der unter Absatz 4 genannten Varianten 1-2 aus.
- ⁴ Es sind folgende Varianten möglich:

Variante 1	Variante 2
12 Monate	24 Monate

Art. 4 Eintrittsschwelle

¹ Je nach Wahl des Koordinationsabzuges für Sparbeiträge, sind folgende Varianten möglich:

Variante 1	Variante 2
Gesetzliche Eintrittsschwelle: CHF 22'680.00	½ der gesetzlichen Eintrittsschwelle: CHF 11'340.00
(bei Wahl des vollen Koordinationsabzuges gemäss BVG)	(bei Wahl des angepassten oder halben Koordinationsabzuges sowie bei der Wahl ohne Koordinationsabzug)

Art. 5 Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile

¹ Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile gemäss Reglement werden versichert:

Variante 1	Variante 2
ja	nein

II. Technische Parameter zu den einzelnen Vorsorgeplänen

A. Vorsorgeplan «Minima Plus»

Altersleistungen

Berechnungsgrundlagen für Altersgutschriften

Art. 6 Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Die Altersgutschriften bestimmen sich gestaffelt nach Alter und in Prozenten des versicherten Sparlohns.

Alter	25–34	35–44	45–54	55–70
Altersgutschriften	7%	10%	15%	18%

Art. 7 Parameter für die Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2-4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der minimal koordinierte versicherte Sparlohn¹ für Altersleistungen beträgt CHF 3'780.00.

³ Der maximal koordinierte versicherte Sparlohn für Altersleistungen beträgt CHF:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 6
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00	907'200.00

⁴ Die Beitragsbefreiung² bei Invalidität wird gewährt auf den versicherten Sparlohn bis maximal CHF 592'800.00³.

Zusatz-Altersgutschriften

Art. 8 Parameter für die Zusatz-Altersgutschriften

¹ Es sind Zusatz-Altersgutschriften möglich auf den versicherten Sparlohn für Altersleistungen bis maximal CHF 400'000.00.

² Je nach Alter sind folgende Zusatz-Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Sparlohns wählbar:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
im Alter 18–24:	0%	3%	5%	7%
im Alter 25–70:	0%	3%	4%	5%

¹ Der versicherte Sparlohn wird wie folgt berechnet: AHV-Bruttolohn – Koordinationsabzug

² Bei der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge, welche die versicherte Person und ihr Arbeitgeber bezahlen müssten, grundsätzlich zulasten der Stiftung. Das Altersguthaben wird weiterhin mit den reglementarischen Altersgutschriften des Basisplans geöffnet, wobei der maximal versicherbare Sparlohn massgebend ist.

³ Dies entspricht bei einem vollen Beschäftigungsgrad dem Vierfachen des nach Unfallversicherungsgesetz versicherten maximalen Sparlohns von CHF 148'200.00.

Risikoleistungen

Berechnungsgrundlagen für Risikoleistungen

Art. 9 Parameter für die Risikoleistungen

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2-4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der maximal versicherte Risikolohn in CHF beträgt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00

Invaliden-, Ehegatten- und Kinderrenten

Art. 10 Invaliden-, Ehegatten- und Invalidenkinder- bzw. Waisenrente

¹ Die Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Risikolohns gewählt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
–	50%	60%	70%

² Die Ehegattenrente wird für Ehegatten in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:⁴

	Variante 1	Variante 2
verstorbene aktiv versicherte Personen	–	60% der jährlichen Invalidenrente
beitragsbefreite und invalide versicherte Personen	–	60% der jährlichen Invalidenrente
Personen, die nach dem ordentlichen Rentenalter (AHV-Referenzalter) weiterarbeiten	–	60% der jährlichen Altersrente

³ Im Zeitpunkt der Pensionierung haben versicherte Personen die Möglichkeit, die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente selber zu bestimmen. Wahlweise beträgt sie entweder 40%, 60% oder 80% der jährlichen Altersrente. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, erhöht resp. reduziert sich der Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente. Details sind im Leistungsreglement definiert.

⁴ Die Invalidenkinderrente und Waisenrente werden in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:

⁴ Die Hinterlassenenleistungen einer aktiv versicherten Person nach dem ordentlichen Rentenalter entsprechen denjenigen einer pensionierten versicherten Person (Art. 29 Leistungsreglement); die Ehegattenrente beträgt 60% der Altersrente, auf welche die pensionierte versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Variante 1	Variante 2
–	20%

Zusatz-Todesfallkapital

Art. 11 Parameter für ein Zusatz-Todesfallkapital

¹ Die Versicherung eines Zusatz-Todesfallkapitals ist für aktive versicherte Personen vorgesehen. Wählbar sind Tranchen à CHF 10'000.00 bis maximal CHF 200'000.00:

Variante 1	Variante 2
Nein; es ist kein Zusatz-Todesfallkapital vorgesehen.	Ja; die Höhe des Zusatz-Todesfallkapitals beträgt CHF:

Finanzierung der Invaliden-, Ehegatten und Kinderrenten

Art. 12 Allgemein

- ¹ Die Beiträge für die Risikoprämie setzen sich zusammen aus einem Basisbeitrag (Art. 13) und einem Zusatzbeitrag (Art. 14).
- ² Bei der Finanzierung wird unterschieden nach: der Wartezeit (12 oder 24 Monate) und der Wahl der Invalidenrente in Prozenten des versicherten Risikolohns (50% 60% oder 70%, Art. 9 Abs. 1).

Art. 13 Die Höhe des Basisbeitrags

¹ Der Basisbeitrag bei einer Wartezeit von 24 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	–	–	–	–	–	–
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	0.6	0.9	1.05	1.3	1.55	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	0.7	1.0	1.15	1.4	1.65	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	0.8	1.1	1.25	1.5	1.75	0

² Der Basisbeitrag bei einer Wartezeit von 12 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	–	–	–	–	–	–
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	0.8	1.1	1.25	1.5	1.75	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	0.9	1.2	1.35	1.6	1.85	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	1.0	1.3	1.45	1.7	1.95	0

Art. 14 Die Höhe des Zusatzbeitrags

¹ Die Finanzierung des Zusatzbeitrags wird wie folgt berechnet:

- a. Zusatzbeitrag 1: Eine Tranche à CHF 10'000.00 kostet CHF 200.00.

Der Zusatzbeitrag wird mittels der Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn (bis max. CHF 592'800.00) und dem versicherten Risikolohn, dividiert durch 10'000, multipliziert mal 200 berechnet.⁵

Art. 15 Die Finanzierung des Zusatz-Todesfallkapitals

¹ Die Prämie für das Zusatz-Todesfallkapital wird berechnet, in dem 0.3% pro gewählte Tranche erhoben wird.

² Die Prämie für ein Zusatz-Todesfallkapital von CHF 10'000.00 (1 Tranche) beträgt CHF 30.00. Die Prämie für das maximale Zusatz-Todesfallkapital von CHF 200'000.00 (20 Tranchen) beträgt CHF 600.00.

Art. 16 Verwaltungskosten

¹ Für eine versicherte Person betragen die Verwaltungskosten 0.4% des gemeldeten AHV-pflichtigen Jahreslohns; mindestens jedoch CHF 36.00 und maximal CHF 480.00. Für die Weiterversicherung nach Art. 12^{bis} des Leistungsreglements bildet der versicherte Risikolohn die Berechnungsbasis für die Verwaltungskosten.

Einkaufstabellen

(in Prozenten des versicherten Jahreslohns für Altersleistungen gemäss Art. 4)

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
25	0	196	164
26	7	199	167
27	14	202	169
28	21	205	172
29	29	208	175
30	36	211	177
31	44	215	180
32	52	218	182
33	60	221	185
34	68	224	188
35	77	228	191
36	88	231	194
37	100	235	197
38	112	238	200
39	124	242	203
40	137	245	206
41	149	249	209
42	162	253	212
43	176	257	215
44	189	260	218

⁵ Die Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Risikolohn wird auf die nächsttieferen CHF 1'000.00 abgerundet.

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
45	203	264	221
46	222	268	225
47	241	272	228
48	261	276	232
49	281	281	235
50	302	285	239
51	323	289	242
52	345	293	246
53	367	298	249
54	389	302	253
55	412	307	257
56	438	311	261
57	465	316	265
58	492	321	269
59	520	274	224
60	548	228	179
61	577	183	134
62	607	137	89
63	637	91	45
64	668	46	0
65	699	0	0
66	699	0	0
67	699	0	0
68	699	0	0
69	699	0	0
70	699	0	0

B. Vorsorgeplan «Media»

Altersleistungen

Berechnungsgrundlagen für Altersgutschriften

Art. 6 Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Die Altersgutschriften bestimmen sich gestaffelt nach Alter und in Prozenten des versicherten Sparlohns.

Alter	25–34	35–44	45–54	55–70
Altersgutschriften	9%	12%	17%	20%

Art. 7 Parameter für die Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2–4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der minimal koordinierte versicherte Sparlohn¹ für Altersleistungen beträgt CHF 3'780.00.

³ Der maximal koordinierte versicherte Sparlohn für Altersleistungen beträgt CHF:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 6
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00	907'200.00

⁴ Die Beitragsbefreiung² bei Invalidität wird gewährt auf den versicherten Sparlohn bis maximal CHF 592'800.00³.

Zusatz-Altersgutschriften

Art. 8 Parameter für die Zusatz-Altersgutschriften

¹ Es sind Zusatz-Altersgutschriften möglich auf den versicherten Sparlohn für Altersleistungen bis maximal CHF 400'000.00.

² Je nach Alter sind folgende Zusatz-Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Sparlohns wählbar:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
im Alter 18–24:	0%	3%	5%	7%
im Alter 25–70:	0%	3%	4%	5%

¹ Der versicherte Sparlohn wird wie folgt berechnet: AHV-Bruttolohn – Koordinationsabzug

² Bei der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge, welche die versicherte Person und ihr Arbeitgeber bezahlen müssten, grundsätzlich zulasten der Stiftung. Das Altersguthaben wird weiterhin mit den reglementarischen Altersgutschriften des Basisplans geöffnet, wobei der maximal versicherbare Sparlohn massgebend ist.

³ Dies entspricht bei einem vollen Beschäftigungsgrad dem Vierfachen des nach Unfallversicherungsgesetz versicherten maximalen Sparlohns von CHF 148'200.00

Risikoleistungen

Berechnungsgrundlagen für Risikoleistungen

Art. 9 Parameter für die Risikoleistungen

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2-4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der maximal versicherte Risikolohn in CHF beträgt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00

Invaliden-, Ehegatten- und Kinderrenten

Art. 10 Invaliden-, Ehegatten- und Invalidenkinder- bzw. Waisenrente

¹ Die Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Risikolohns gewählt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
40%	50%	60%	70%

² Die Ehegattenrente wird für Ehegatten in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:⁴

	Variante 1	Variante 2
verstorbene aktiv versicherte Personen	40% der jährlichen Invalidenrente	60% der jährlichen Invalidenrente
beitragsbefreite und invalide versicherte Personen	40% der jährlichen Invalidenrente	60% der jährlichen Invalidenrente
Personen, die nach dem ordentlichen Rentenalter (AHV-Referenzalter) weiterarbeiten	60% der jährlichen Altersrente	60% der jährlichen Altersrente

³ Im Zeitpunkt der Pensionierung haben versicherte Personen die Möglichkeit, die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente selber zu bestimmen. Wahlweise beträgt sie entweder 40%, 60% oder 80% der jährlichen Altersrente. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, erhöht resp. reduziert sich der Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente. Details sind im Leistungsreglement definiert.

⁴ Die Invalidenkinderrente und Waisenrente werden in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:

Variante 1	Variante 2
10%	20%

⁴ Die Hinterlassenenleistungen einer aktiv versicherten Person nach dem ordentlichen Rentenalter entsprechen denjenigen einer pensionierten versicherten Person (Art. 29 Leistungsreglement); die Ehegattenrente beträgt 60% der Altersrente, auf welche die pensionierte versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Zusatz-Todesfallkapital

Art. 11 Parameter für ein Zusatz-Todesfallkapital

¹ Die Versicherung eines Zusatz-Todesfallkapitals ist für aktive versicherte Personen vorgesehen. Wählbar sind Tranchen à CHF 10'000.00 bis maximal CHF 200'000.00:

Variante 1	Variante 2
Nein; es ist kein Zusatz-Todesfallkapital vorgesehen.	Ja; die Höhe des Zusatz-Todesfallkapitals beträgt CHF:

Finanzierung der Invaliden-, Ehegatten und Kinderrenten

Art. 12 Allgemein

- ¹ Die Beiträge für die Risikoprämie setzen sich zusammen aus einem Basisbeitrag (Art. 13) und einem Zusatzbeitrag (Art. 14).
- ² Bei der Finanzierung wird unterschieden nach: der Wartezeit (12 oder 24 Monate), der Wahl der Invalidenrente in Prozenten des versicherten Risikolohns (40%, 50% 60% oder 70%, Art. 9 Abs. 1), den gewünschten Ehegattenrenten (40% oder 60% der Invalidenrente) und Invalidenkinderrenten und Waisenrenten (10% oder 20% der Invalidenrente).

Art. 13 Die Höhe des Basisbeitrags

¹ Der Basisbeitrag bei einer Wartezeit von 24 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	0.6	1.05	1.2	1.4	1.7	0
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	0.7	1.15	1.3	1.5	1.8	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	0.8	1.25	1.4	1.6	1.9	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	0.9	1.35	1.5	1.7	2.0	0

² Der Basisbeitrag bei einer Wartezeit von 12 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	0.8	1.25	1.4	1.6	1.9	0
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	0.9	1.35	1.5	1.7	2.0	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	1.0	1.45	1.6	1.8	2.1	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	1.1	1.55	1.7	1.9	2.2	0

- ³ Die Risikoprämie sinkt bei der Wahl einer Ehegattenrente von 40% der Invalidenrente um 0.10%.
- ⁴ Die Risikoprämie sinkt bei der Wahl einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 10% der Invalidenrente um 0.05%.
- ⁵ Die Senkungen der Risikoprämie betreffend die Ehegattenrente und der Invalidenkinderrente und Waisenrente sind kumulierbar.

Art. 14 Die Höhe des Zusatzbeitrags

- ¹ Die Finanzierung des Zusatzbeitrags wird wie folgt berechnet:
- a. Zusatzbeitrag 1: Eine Tranche à CHF 10'000.00 kostet CHF 200.00.
Der Zusatzbeitrag wird mittels der Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn (bis max. CHF 592'800.00) und dem versicherten Risikolohn, dividiert durch 10'000, multipliziert mal 200 berechnet.⁵

Art. 15 Die Finanzierung des Zusatz-Todesfallkapitals

- ¹ Die Prämie für das Zusatz-Todesfallkapital wird berechnet, in dem 0.3% pro gewählte Tranche erhoben wird.
- ² Die Prämie für ein Zusatz-Todesfallkapital von CHF 10'000.00 (1 Tranche) beträgt CHF 30.00. Die Prämie für das maximale Zusatz-Todesfallkapital von CHF 200'000.00 (20 Tranchen) beträgt CHF 600.00.

Art. 16 Verwaltungskosten

- ¹ Für eine versicherte Person betragen die Verwaltungskosten 0.4% des gemeldeten AHV-pflichtigen Jahreslohns; mindestens jedoch CHF 36.00 und maximal CHF 480.00. Für die Weiterversicherung nach Art. 12^{bis} des Leistungsreglements bildet der versicherte Risikolohn die Berechnungsbasis für die Verwaltungskosten.

Einkaufstabellen

(in Prozenten des versicherten Jahreslohns für Altersleistungen gemäss Art. 4)

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
25	0	226	189
26	9	229	192
27	18	233	195
28	28	236	198
29	37	240	201
30	47	243	204
31	57	247	207
32	67	251	210
33	77	254	213
34	88	258	216
35	99	262	220
36	113	266	223
37	127	270	226
38	141	274	230
39	156	278	233
40	171	282	237

⁵ Die Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Risikolohn wird auf die nächsttieferen CHF 1'000.00 abgerundet.

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
41	187	286	240
42	202	291	244
43	218	295	247
44	235	300	251
45	252	304	255
46	274	309	259
47	296	313	263
48	319	318	266
49	342	323	270
50	366	328	275
51	390	332	279
52	415	337	283
53	441	342	287
54	466	348	291
55	493	353	296
56	523	358	300
57	553	364	305
58	584	369	309
59	616	316	257
60	648	263	206
61	681	210	154
62	715	157	103
63	749	105	51
64	784	52	0
65	820	0	0
66	820	0	0
67	820	0	0
68	820	0	0
69	820	0	0
70	820	0	0

C. Vorsorgeplan «Supra»

Altersleistungen

Berechnungsgrundlagen für Altersgutschriften

Art. 6 Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Die Altersgutschriften bestimmen sich gestaffelt nach Alter und in Prozenten des versicherten Sparlohns.

Alter	25–34	35–44	45–54	55–70
Altersgutschriften	10%	15%	20%	20%

Art. 7 Parameter für die Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2-4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der minimal koordinierte versicherte Sparlohn¹ für Altersleistungen beträgt CHF 3'780.00.

³ Der maximal koordinierte versicherte Sparlohn für Altersleistungen beträgt CHF:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 6
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00	907'200.00

⁴ Die Beitragsbefreiung² bei Invalidität wird gewährt auf den versicherten Sparlohn bis maximal CHF 592'800.00³.

Zusatz-Altersgutschriften

Art. 8 Parameter für die Zusatz-Altersgutschriften

¹ Es sind Zusatz-Altersgutschriften möglich auf den versicherten Sparlohn für Altersleistungen bis maximal CHF 400'000.00.

² Je nach Alter sind folgende Zusatz-Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Sparlohns wählbar:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
im Alter 18–24:	0%	3%	5%	7%
im Alter 25–70:	0%	3%	4%	5%

¹ Der versicherte Sparlohn wird wie folgt berechnet: AHV-Bruttolohn – Koordinationsabzug

² Bei der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge, welche die versicherte Person und ihr Arbeitgeber bezahlen müssten, grundsätzlich zulasten der Stiftung. Das Altersguthaben wird weiterhin mit den reglementarischen Altersgutschriften des Basisplans geöffnet, wobei der maximal versicherbare Sparlohn massgebend ist.

³ Dies entspricht bei einem vollen Beschäftigungsgrad dem Vierfachen des nach Unfallversicherungsgesetz versicherten maximalen Sparlohns von CHF 148'200.00

Risikoleistungen

Berechnungsgrundlagen für Risikoleistungen

Art. 9 Parameter für die Risikoleistungen

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2-4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der maximal versicherte Risikolohn in CHF beträgt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00

Invaliden-, Ehegatten- und Kinderrenten

Art. 10 Invaliden-, Ehegatten- und Invalidenkinder- bzw. Waisenrente

¹ Die Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Risikolohns gewählt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
40%	50%	60%	70%

² Die Ehegattenrente wird für Ehegatten in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:⁴

	Variante 1	Variante 2
verstorbene aktiv versicherte Personen	40% der jährlichen Invalidenrente	60% der jährlichen Invalidenrente
beitragsbefreite und invalide versicherte Personen	40% der jährlichen Invalidenrente	60% der jährlichen Invalidenrente
Personen, die nach dem ordentlichen Rentenalter (AHV-Referenzalter) weiterarbeiten	60% der jährlichen Altersrente	60% der jährlichen Altersrente

³ Im Zeitpunkt der Pensionierung haben versicherte Personen die Möglichkeit, die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente selber zu bestimmen. Wahlweise beträgt sie entweder 40%, 60% oder 80% der jährlichen Altersrente. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, erhöht resp. reduziert sich der Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente. Details sind im Leistungsreglement definiert.

⁴ Die Invalidenkinderrente und Waisenrente wird in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:

Variante 1	Variante 2
10%	20%

⁴ Die Hinterlassenenleistungen einer aktiv versicherten Person nach dem ordentlichen Rentenalter entsprechen denjenigen einer pensionierten versicherten Person (Art. 29 Leistungsreglement); die Ehegattenrente beträgt 60% der Altersrente, auf welche die pensionierte versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Zusatz-Todesfallkapital

Art. 11 Parameter für ein Zusatz-Todesfallkapital

¹ Die Versicherung eines Zusatz-Todesfallkapitals ist für aktive versicherte Personen vorgesehen. Wählbar sind Tranchen à CHF 10'000.00 bis maximal CHF 200'000.00:

Variante 1	Variante 2
Nein; es ist kein Zusatz-Todesfallkapital vorgesehen.	Ja; die Höhe des Zusatz-Todesfallkapitals beträgt CHF:

Finanzierung der Invaliden-, Ehegatten und Kinderrenten

Art. 12 Allgemein

- ¹ Die Beiträge für die Risikoprämie setzen sich zusammen aus einem Basisbeitrag (Art. 13) und einem Zusatzbeitrag (Art. 14).
- ² Bei der Finanzierung wird unterschieden nach: der Wartezeit (12 oder 24 Monate), der Wahl der Invalidenrente in Prozenten des versicherten Risikolohns (40%, 50% 60% oder 70%, Art. 9 Abs. 1), den gewünschten Ehegattenrenten (40% oder 60% der Invalidenrente) und Invalidenkinderrenten und Waisenrenten (10% oder 20% der Invalidenrente).

Art. 13 Die Höhe des Basisbeitrags

¹ Der Basisbeitrag bei einer Wartezeit von 24 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	0.8	1.35	1.45	1.6	1.9	0
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	0.9	1.45	1.55	1.7	2.0	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	1.0	1.55	1.65	1.8	2.1	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	1.1	1.65	1.75	1.9	2.2	0

² Der Basisbeitrag bei einer Wartezeit von 12 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	1.0	1.55	1.65	1.8	2.1	0
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	1.1	1.65	1.75	1.9	2.2	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	1.2	1.75	1.85	2.0	2.3	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	1.3	1.85	1.95	2.1	2.4	0

- ³ Die Risikoprämie sinkt bei der Wahl einer Ehegattenrente von 40% der Invalidenrente um 0.10%.
- ⁴ Die Risikoprämie sinkt bei der Wahl einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 10% der Invalidenrente um 0.05%.
- ⁵ Die Senkungen der Risikoprämie betreffend die Ehegattenrente und der Invalidenkinderrente und Waisenrente sind kumulierbar.

Art. 14 Die Höhe des Zusatzbeitrags

- ¹ Der Zusatzbeitrag setzt sich aus 2 Beitragskomponenten zusammen.
- ² Die Finanzierung des Zusatzbeitrags 1 und 2 wird wie folgt berechnet:
- Zusatzbeitrag 1: Eine Tranche à CHF 10'000.00 kostet CHF 210.00.
Der Zusatzbeitrag wird mittels der Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn (bis max. CHF 592'800.00) und dem versicherten Risikolohn, dividiert durch 10'000, multipliziert mal 210 berechnet.⁵
 - Zusatzbeitrag 2: Eine Tranche à CHF 10'000.00 kostet CHF 130.00.
Der Zusatzbeitrag 2 wird mittels der Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Sparlohn für die Beitragsbefreiung (bis CHF 592'800.00) dividiert durch 10'000, multipliziert mal 130 berechnet.⁷

Art. 15 Die Finanzierung des Zusatz-Todesfallkapitals

- ¹ Die Prämie für das Zusatz-Todesfallkapital wird berechnet, in dem 0.3% pro gewählte Tranche erhoben wird.
- ² Die Prämie für ein Zusatz-Todesfallkapital von CHF 10'000.00 (1 Tranche) beträgt CHF 30.00. Die Prämie für das maximale Zusatz-Todesfallkapital von CHF 200'000.00 (20 Tranchen) beträgt CHF 600.00.

Art. 16 Verwaltungskosten

- ¹ Für eine versicherte Person betragen die Verwaltungskosten 0.4% des gemeldeten AHV-pflichtigen Jahreslohns; mindestens jedoch CHF 36.00 und maximal CHF 480.00.

Einkaufstabellen

(in Prozenten des versicherten Jahreslohns für Altersleistungen gemäss Art. 4)

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
25	0	245	206
26	10	249	209
27	20	253	212
28	31	256	215
29	41	260	218
30	52	264	221
31	63	268	225
32	74	272	228
33	86	276	232
34	98	280	235
35	109	285	239
36	127	289	242

^{5,7} Die Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Risikolohn wird auf die nächsttieferen CHF 1'000.00 abgerundet.

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
37	144	293	246
38	162	298	250
39	180	302	253
40	199	307	257
41	218	311	261
42	237	316	265
43	257	321	269
44	277	325	273
45	298	330	277
46	324	335	281
47	350	340	285
48	377	345	290
49	405	350	294
50	433	356	298
51	461	361	303
52	491	366	307
53	520	372	312
54	551	378	317
55	582	383	321
56	614	389	326
57	646	395	331
58	679	401	336
59	712	343	279
60	747	285	223
61	781	228	167
62	817	170	111
63	853	114	56
64	891	57	0
65	928	0	0
66	928	0	0
67	928	0	0
68	928	0	0
69	928	0	0
70	928	0	0

D. Vorsorgeplan «Supra Plus»

Altersleistungen

Berechnungsgrundlagen für Altersgutschriften

Art. 6 Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Die Altersgutschriften bestimmen sich gestaffelt nach Alter und in Prozenten des versicherten Sparlohns.

Alter	25–34	35–44	45–54	55–70
Altersgutschriften	14%	17%	20%	22%

Art. 7 Parameter für die Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2-4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der minimal koordinierte versicherte Sparlohn¹ für Altersleistungen beträgt CHF 3'780.00.

³ Der maximal koordinierte versicherte Sparlohn für Altersleistungen beträgt CHF:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 6
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00	907'200.00

⁴ Die Beitragsbefreiung² bei Invalidität wird gewährt auf den versicherten Sparlohn bis maximal CHF 592'800.00³.

Zusatz-Altersgutschriften

Art. 8 Parameter für die Zusatz-Altersgutschriften

¹ Es sind Zusatz-Altersgutschriften möglich auf den versicherten Sparlohn für Altersleistungen bis maximal CHF 400'000.00.

² Je nach Alter sind folgende Zusatz-Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Sparlohns wählbar:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
im Alter 18–24:	0%	3%	5%	7%
im Alter 25–70:	0%	3%	4%	5%

¹ Der versicherte Sparlohn wird wie folgt berechnet: AHV-Bruttolohn – Koordinationsabzug

² Bei der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge, welche die versicherte Person und ihr Arbeitgeber bezahlen müssten, grundsätzlich zulasten der Stiftung. Das Altersguthaben wird weiterhin mit den reglementarischen Altersgutschriften des Basisplans geöffnet, wobei der maximal versicherbare Sparlohn massgebend ist.

³ Dies entspricht bei einem vollen Beschäftigungsgrad dem Vierfachen des nach Unfallversicherungsgesetz versicherten maximalen Sparlohns von CHF 148'200.00

Risikoleistungen

Berechnungsgrundlagen für Risikoleistungen

Art. 9 Parameter für die Risikoleistungen

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2–4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der maximal versicherte Risikolohn in CHF beträgt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00

Invaliden-, Ehegatten- und Kinderrenten

Art. 10 Invaliden-, Ehegatten- und Invalidenkinder- bzw. Waisenrente

¹ Die Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Risikolohns gewählt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
40%	50%	60%	70%

² Die Ehegattenrente wird für Ehegatten in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:⁴

	Variante 1	Variante 2
verstorbene aktiv versicherte Personen	40% der jährlichen Invalidenrente	60% der jährlichen Invalidenrente
beitragsbefreite und invalide versicherte Personen	40% der jährlichen Invalidenrente	60% der jährlichen Invalidenrente
Personen, die nach dem ordentlichen Rentenalter (AHV-Referenzalter) weiterarbeiten	60% der jährlichen Altersrente	60% der jährlichen Altersrente

³ Im Zeitpunkt der Pensionierung haben versicherte Personen die Möglichkeit, die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente selber zu bestimmen. Wahlweise beträgt sie entweder 40%, 60% oder 80% der jährlichen Altersrente. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, erhöht resp. reduziert sich der Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente. Details sind im Leistungsreglement definiert.

⁴ Die Invalidenkinderrente und Waisenrente werden in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:

⁴ Die Hinterlassenenleistungen einer aktiv versicherten Person nach dem ordentlichen Rentenalter entsprechen denjenigen einer pensionierten versicherten Person (Art. 29 Leistungsreglement); die Ehegattenrente beträgt 60% der Altersrente, auf welche die pensionierte versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Variante 1	Variante 2
10%	20%

Zusatz-Todesfallkapital

Art. 11 Parameter für ein Zusatz-Todesfallkapital

¹ Die Versicherung eines Zusatz-Todesfallkapitals ist für aktive versicherte Personen vorgesehen. Wählbar sind Tranchen à CHF 10'000.00 bis maximal CHF 200'000.00:

Variante 1	Variante 2
Nein; es ist kein Zusatz-Todesfallkapital vorgesehen.	Ja; die Höhe des Zusatz-Todesfallkapitals beträgt CHF:

Finanzierung der Invaliden-, Ehegatten und Kinderrenten

Art. 12 Allgemein

- ¹ Die Beiträge für die Risikoprämie setzen sich zusammen aus einem Basisbeitrag (Art. 13) und einem Zusatzbeitrag (Art. 14).
- ² Bei der Finanzierung wird unterschieden nach: der Wartezeit (12 oder 24 Monate), der Wahl der Invalidenrente in Prozenten des versicherten Risikolohns (40%, 50% 60% oder 70%, Art. 9 Abs. 1), den gewünschten Ehegattenrenten (40% oder 60% der Invalidenrente) und Invalidenkinderrenten und Waisenrenten (10% oder 20% der Invalidenrente).

Art. 13 Die Höhe des Basisbeitrags

¹ Der Basisbeitrag bei einer Wartezeit von 24 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	0.95	1.5	1.6	1.75	2.05	0
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	1.05	1.6	1.7	1.85	2.15	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	1.15	1.7	1.8	1.95	2.25	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	1.25	1.8	1.9	2.05	2.35	0

² Der Basisbeitrag bei einer Wartezeit von 12 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	1.15	1.7	1.8	1.95	2.25	0
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	1.25	1.8	1.9	2.05	2.35	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	1.35	1.9	2.0	2.15	2.45	0

Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	1.45	2.0	2.1	2.25	2.55	0
---	------	-----	-----	------	------	---

- ³ Die Risikoprämie sinkt bei der Wahl einer Ehegattenrente von 40% der Invalidenrente um 0.10%.
- ⁴ Die Risikoprämie sinkt bei der Wahl einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 10% der Invalidenrente um 0.05%.
- ⁵ Die Senkungen der Risikoprämie betreffend die Ehegattenrente und der Invalidenkinderrente und Waisenrente sind kumulierbar.

Art. 14 Die Höhe des Zusatzbeitrags

- ¹ Der Zusatzbeitrag setzt sich aus 2 Beitragskomponenten zusammen.
- ² Die Finanzierung des Zusatzbeitrags 1 und 2 wird wie folgt berechnet:
- Zusatzbeitrag 1: Eine Tranche à CHF 10'000.00 kostet CHF 220.00.
Der Zusatzbeitrag wird mittels der Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn (bis max. CHF 592'800.00) und dem versicherten Risikolohn, dividiert durch 10'000, multipliziert mal 220 berechnet.⁵
 - Zusatzbeitrag 2: Eine Tranche à CHF 10'000.00 kostet CHF 140.00.
Der Zusatzbeitrag 2 wird mittels der Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Sparlohn für die Beitragsbefreiung (bis CHF 592'800.00) dividiert durch 10'000, multipliziert mal 140 berechnet.⁷

Art. 15 Die Finanzierung des Zusatz-Todesfallkapitals

- ¹ Die Prämie für das Zusatz-Todesfallkapital wird berechnet, in dem 0.3% pro gewählte Tranche erhoben wird.
- ² Die Prämie für ein Zusatz-Todesfallkapital von CHF 10'000.00 (1 Tranche) beträgt CHF 30.00. Die Prämie für das maximale Zusatz-Todesfallkapital von CHF 200'000.00 (20 Tranchen) beträgt CHF 600.00.

Art. 16 Verwaltungskosten

- ¹ Für eine versicherte Person betragen die Verwaltungskosten 0.4% des gemeldeten AHV-pflichtigen Jahreslohns; mindestens jedoch CHF 36.00 und maximal CHF 480.00. Für die Weiterversicherung nach Art. 12^{bis} des Leistungsreglements bildet der versicherte Risikolohn die Berechnungsbasis für die Verwaltungskosten.

Einkaufstabellen

(in Prozenten des versicherten Jahreslohns für Altersleistungen gemäss Art. 4)

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
25	0	277	232
26	14	281	236
27	28	285	239
28	43	290	243
29	58	294	247
30	73	298	250
31	88	303	254
32	104	307	258
33	120	312	262

^{5,7} Die Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Risikolohn wird auf die nächsttieferen CHF 1'000.00 abgerundet.

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
34	137	317	266
35	153	321	270
36	173	326	274
37	194	331	278
38	215	336	282
39	236	341	286
40	258	346	290
41	280	352	295
42	302	357	299
43	326	362	304
44	349	368	308
45	373	373	313
46	400	379	318
47	428	384	322
48	457	390	327
49	486	396	332
50	516	402	337
51	546	408	342
52	577	414	347
53	609	420	353
54	641	427	358
55	674	433	363
56	709	439	369
57	745	446	374
58	782	453	380
59	820	387	316
60	858	322	252
61	897	257	189
62	937	193	126
63	978	128	63
64	1020	64	0
65	1062	0	0
66	1062	0	0
67	1062	0	0
68	1062	0	0
69	1062	0	0
70	1062	0	0

E. Vorsorgeplan «Maxima»

Altersleistungen

Berechnungsgrundlagen für Altersgutschriften

Art. 6 Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Die Altersgutschriften bestimmen sich gestaffelt nach Alter und in Prozenten des versicherten Sparlohns.

Alter	25–34	35–44	45–54	55–70
Altersgutschriften	20%	20%	20%	20%

Art. 7 Parameter für die Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2-4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der minimal koordinierte versicherte Sparlohn¹ für Altersleistungen beträgt CHF 3'780.00.

³ Der maximal koordinierte versicherte Sparlohn für Altersleistungen beträgt CHF:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 6
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00	907'200.00

⁴ Die Beitragsbefreiung² bei Invalidität wird gewährt auf den versicherten Sparlohn bis maximal CHF 592'800.00³.

Zusatz-Altersgutschriften

Art. 8 Parameter für die Zusatz-Altersgutschriften

¹ Es sind Zusatz-Altersgutschriften möglich auf den versicherten Sparlohn für Altersleistungen bis maximal CHF 400'000.00.

² Je nach Alter sind folgende Zusatz-Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Sparlohns wählbar:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
im Alter 18–24:	0%	3%	5%	7%
im Alter 25–70:	0%	3%	4%	5%

¹ Der versicherte Sparlohn wird wie folgt berechnet: AHV-Bruttolohn – Koordinationsabzug

² Bei der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge, welche die versicherte Person und ihr Arbeitgeber bezahlen müssten, grundsätzlich zulasten der Stiftung. Das Altersguthaben wird weiterhin mit den reglementarischen Altersgutschriften des Basisplans geöffnet, wobei der maximal versicherbare Sparlohn massgebend ist.

³ Dies entspricht bei einem vollen Beschäftigungsgrad dem Vierfachen des nach Unfallversicherungsgesetz versicherten maximalen Sparlohns von CHF 148'200.00

Risikoleistungen

Berechnungsgrundlagen für Risikoleistungen

Art. 9 Parameter für die Risikoleistungen

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2–4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der maximal versicherte Risikolohn in CHF beträgt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00

Invaliden-, Ehegatten- und Kinderrenten

Art. 10 Invaliden-, Ehegatten- und Invalidenkinder- bzw. Waisenrente

¹ Die Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Risikolohns gewählt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
40%	50%	60%	70%

² Die Ehegattenrente wird für Ehegatten in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:⁴

	Variante 1	Variante 2
verstorbene aktiv versicherte Personen	40% der jährlichen Invalidenrente	60% der jährlichen Invalidenrente
beitragsbefreite und invalide versicherte Personen	40% der jährlichen Invalidenrente	60% der jährlichen Invalidenrente
Personen, die nach dem ordentlichen Rentenalter weiterarbeiten	60% der jährlichen Altersrente	60% der jährlichen Altersrente

³ Im Zeitpunkt der Pensionierung haben versicherte Personen die Möglichkeit, die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente selber zu bestimmen. Wahlweise beträgt sie entweder 40%, 60% oder 80% der jährlichen Altersrente. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, erhöht resp. reduziert sich der Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente. Details sind im Leistungsreglement definiert.

⁴ Die Invalidenkinderrente und Waisenrente werden in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:

Variante 1	Variante 2
10%	20%

⁴ Die Hinterlassenenleistungen einer aktiv versicherten Person nach dem ordentlichen Rentenalter entsprechen denjenigen einer pensionierten versicherten Person (Art. 29 Leistungsreglement); die Ehegattenrente beträgt 60% der Altersrente, auf welche die pensionierte versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Zusatz-Todesfallkapital

Art. 11 Parameter für ein Zusatz-Todesfallkapital

¹ Die Versicherung eines Zusatz-Todesfallkapitals ist für aktive versicherte Personen vorgesehen. Wählbar sind Tranchen à CHF 10'000.00 bis maximal CHF 200'000.00:

Variante 1	Variante 2
Nein; es ist kein Zusatz-Todesfallkapital vorgesehen.	Ja; die Höhe des Zusatz-Todesfallkapitals beträgt CHF:

Finanzierung der Invaliden-, Ehegatten und Kinderrenten

Art. 12 Allgemein

- ¹ Die Beiträge für die Risikoprämie setzen sich zusammen aus einem Basisbeitrag (Art. 13) und einem Zusatzbeitrag (Art. 14).
- ² Bei der Finanzierung wird unterschieden nach: der Wartezeit (12 oder 24 Monate), der Wahl der Invalidenrente in Prozenten des versicherten Risikolohns (40%, 50% 60% oder 70%, Art. 9 Abs. 1), den gewünschten Ehegattenrenten (40% oder 60% der Invalidenrente) und Invalidenkinderrenten und Waisenrenten (10% oder 20% der Invalidenrente).

Art. 13 Die Höhe des Basisbeitrags

¹ Der Basisbeitrag bei einer Wartezeit von 24 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	1.1	1.65	1.75	1.9	2.1	0
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	1.2	1.75	1.85	2.0	2.2	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	1.3	1.85	1.95	2.1	2.3	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	1.4	1.95	2.05	2.2	2.4	0

² Der Basisbeitrag bei einer Wartezeit von 12 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	1.3	1.85	1.95	2.1	2.3	0
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	1.4	1.95	2.05	2.2	2.4	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	1.5	2.05	2.15	2.3	2.5	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	1.6	2.15	2.25	2.4	2.6	0

- ³ Die Risikoprämie sinkt bei der Wahl einer Ehegattenrente von 40% der Invalidenrente um 0.10%.
- ⁴ Die Risikoprämie sinkt bei der Wahl einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 10% der Invalidenrente um 0.05%.
- ⁵ Die Senkungen der Risikoprämie betreffend die Ehegattenrente und der Invalidenkinderrente und Waisenrente sind kumulierbar.

Art. 14 Die Höhe des Zusatzbeitrags

- ¹ Der Zusatzbeitrag setzt sich aus 2 Beitragskomponenten zusammen.
- ² Die Finanzierung des Zusatzbeitrags 1 und 2 wird wie folgt berechnet:
- Zusatzbeitrag 1: Eine Tranche à CHF 10'000.00 kostet CHF 220.00.
Der Zusatzbeitrag wird mittels der Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn (bis max. CHF 592'800.00) und dem versicherten Risikolohn, dividiert durch 10'000, multipliziert mal 220 berechnet.⁵
 - Zusatzbeitrag 2: Eine Tranche à CHF 10'000.00 kostet CHF 140.00.
Der Zusatzbeitrag 2 wird mittels der Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Sparlohn für die Beitragsbefreiung (bis CHF 592'800.00) dividiert durch 10'000, multipliziert mal 140 berechnet.⁷

Art. 15 Die Finanzierung des Zusatz-Todesfallkapitals

- ¹ Die Prämie für das Zusatz-Todesfallkapital wird berechnet, in dem 0.3% pro gewählte Tranche erhoben wird.
- ² Die Prämie für ein Zusatz-Todesfallkapital von CHF 10'000.00 (1 Tranche) beträgt CHF 30.00. Die Prämie für das maximale Zusatz-Todesfallkapital von CHF 200'000.00 (20 Tranchen) beträgt CHF 600.00.

Art. 16 Verwaltungskosten

- ¹ Für eine versicherte Person betragen die Verwaltungskosten 0.4% des gemeldeten AHV-pflichtigen Jahreslohns; mindestens jedoch CHF 36.00 und maximal CHF 480.00. Für die Weiterversicherung nach Art. 12^{bis} des Leistungsreglements bildet der versicherte Risikolohn die Berechnungsbasis für die Verwaltungskosten.

Einkaufstabellen

(in Prozenten des versicherten Jahreslohns für Altersleistungen gemäss Art. 4)

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
25	0	295	248
26	20	300	252
27	40	304	255
28	61	309	259
29	82	313	263
30	104	318	267
31	126	323	271
32	149	328	275
33	172	333	279
34	195	338	283
35	219	343	288
36	243	348	292

^{5,7} Die Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Risikolohn wird auf die nächsttieferen CHF 1'000.00 abgerundet.

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
37	268	353	296
38	294	358	301
39	319	364	305
40	346	369	310
41	373	375	314
42	400	380	319
43	428	386	324
44	457	392	329
45	486	398	334
46	516	404	339
47	546	410	344
48	577	416	349
49	608	422	354
50	641	428	360
51	673	435	365
52	707	441	370
53	741	448	376
54	776	455	382
55	811	461	387
56	848	468	393
57	885	475	399
58	922	482	405
59	961	412	336
60	1000	342	268
61	1040	273	201
62	1081	204	134
63	1122	136	67
64	1165	68	0
65	1208	0	0
66	1208	0	0
67	1208	0	0
68	1208	0	0
69	1208	0	0
70	1208	0	0

F. Vorsorgeplan «Maxima Plus»

Altersleistungen

Berechnungsgrundlagen für Altersgutschriften

Art. 6 Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Die Altersgutschriften bestimmen sich gestaffelt nach Alter und in Prozenten des versicherten Sparlohns.

Alter	25–34	35–44	45–54	55–70
Altersgutschriften	20%	20%	25%	25%

Art. 7 Parameter für die Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2-4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der minimal koordinierte versicherte Sparlohn¹ für Altersleistungen beträgt CHF 3'780.00.

³ Der maximal koordinierte versicherte Sparlohn für Altersleistungen beträgt CHF:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 6
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00	907'200.00

⁴ Die Beitragsbefreiung² bei Invalidität wird gewährt auf den versicherten Sparlohn bis maximal CHF 592'800.00³.

Zusatz-Altersgutschriften

Art. 8 Parameter für die Zusatz-Altersgutschriften

¹ Es sind keine Zusatz-Altersgutschriften möglich.

¹ Der versicherte Sparlohn wird wie folgt berechnet: AHV-Bruttolohn – Koordinationsabzug

² Bei der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge, welche die versicherte Person und ihr Arbeitgeber bezahlen müssten, grundsätzlich zulasten der Stiftung. Das Altersguthaben wird weiterhin mit den reglementarischen Altersgutschriften des Basisplans geöffnet, wobei der maximal versicherbare Sparlohn massgebend ist.

³ Dies entspricht bei einem vollen Beschäftigungsgrad dem Vierfachen des nach Unfallversicherungsgesetz versicherten maximalen Sparlohns von CHF 148'200.00

Risikoleistungen

Berechnungsgrundlagen für Risikoleistungen

Art. 9 Parameter für die Risikoleistungen

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2–4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der maximal versicherte Risikolohn in CHF beträgt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00

Invaliden-, Ehegatten- und Kinderrenten

Art. 10 Invaliden-, Ehegatten- und Invalidenkinder- bzw. Waisenrente

¹ Die Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Risikolohns gewählt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
40%	50%	60%	70%

² Die Ehegattenrente wird für Ehegatten in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:⁴

	Variante 1	Variante 2
verstorbene aktiv versicherte Personen	40% der jährlichen Invalidenrente	60% der jährlichen Invalidenrente
beitragsbefreite und invalide versicherte Personen	40% der jährlichen Invalidenrente	60% der jährlichen Invalidenrente
Personen, die nach dem ordentlichen Rentenalter (AHV-Referenzalter) weiterarbeiten	60% der jährlichen Altersrente	60% der jährlichen Altersrente

³ Im Zeitpunkt der Pensionierung haben versicherte Personen die Möglichkeit, die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente selber zu bestimmen. Wahlweise beträgt sie entweder 40%, 60% oder 80% der jährlichen Altersrente. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, erhöht resp. reduziert sich der Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente. Details sind im Leistungsreglement definiert.

⁴ Die Invalidenkinderrente und Waisenrente werden in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:

⁴ Die Hinterlassenenleistungen einer aktiv versicherten Person nach dem ordentlichen Rentenalter entsprechen denjenigen einer pensionierten versicherten Person (Art. 29 Leistungsreglement); die Ehegattenrente beträgt 60% der Altersrente, auf welche die pensionierte versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Variante 1	Variante 2
10%	20%

Zusatz-Todesfallkapital

Art. 11 Parameter für ein Zusatz-Todesfallkapital

¹ Die Versicherung eines Zusatz-Todesfallkapitals ist für aktive versicherte Personen vorgesehen. Wählbar sind Tranchen à CHF 10'000.00 bis maximal CHF 200'000.00:

Variante 1	Variante 2
Nein; es ist kein Zusatz-Todesfallkapital vorgesehen.	Ja; die Höhe des Zusatz-Todesfallkapitals beträgt CHF:

Finanzierung der Invaliden-, Ehegatten und Kinderrenten

Art. 12 Allgemein

- ¹ Die Beiträge für die Risikoprämie setzen sich zusammen aus einem Basisbeitrag (Art. 13) und einem Zusatzbeitrag (Art. 14).
- ² Bei der Finanzierung wird unterschieden nach: der Wartezeit (12 oder 24 Monate), der Wahl der Invalidenrente in Prozenten des versicherten Risikolohns (40%, 50% 60% oder 70%, Art. 9 Abs. 1), den gewünschten Ehegattenrenten (40% oder 60% der Invalidenrente) und Invalidenkinderrenten und Waisenrenten (10% oder 20% der Invalidenrente).

Art. 13 Die Höhe des Basisbeitrags

¹ Der Basisbeitrag bei einer Wartezeit von 24 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	1.2	1.75	1.85	2.0	2.2	0
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	1.3	1.85	1.95	2.1	2.3	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	1.4	1.95	2.05	2.2	2.4	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	1.5	2.05	2.15	2.3	2.5	0

² Der Basisbeitrag bei einer Wartezeit von 12 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	1.4	1.95	2.05	2.2	2.4	0
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	1.5	2.05	2.15	2.3	2.5	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	1.6	2.15	2.25	2.4	2.6	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	1.7	2.25	2.35	2.5	2.7	0

- ³ Die Risikoprämie sinkt bei der Wahl einer Ehegattenrente von 40% der Invalidenrente um 0.10%.
- ⁴ Die Risikoprämie sinkt bei der Wahl einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 10% der Invalidenrente um 0.05%.
- ⁵ Die Senkungen der Risikoprämie betreffend die Ehegattenrente und der Invalidenkinderrente und Waisenrente sind kumulierbar.

Art. 14 Die Höhe des Zusatzbeitrags

- ¹ Der Zusatzbeitrag setzt sich aus 2 Beitragskomponenten zusammen.
- ² Die Finanzierung des Zusatzbeitrags 1 und 2 wird wie folgt berechnet:
- a. Zusatzbeitrag 1: Eine Tranche à CHF 10'000.00 kostet CHF 220.00.
Der Zusatzbeitrag wird mittels der Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn (bis max. CHF 592'800.00) und dem versicherten Risikolohn, dividiert durch 10'000, multipliziert mal 220 berechnet.⁵
- b. Zusatzbeitrag 2: Eine Tranche à CHF 10'000.00 kostet CHF 140.00.
Der Zusatzbeitrag 2 wird mittels der Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Sparlohn für die Beitragsbefreiung (bis CHF 592'800.00) dividiert durch 10'000, multipliziert mal 140 berechnet.⁷

Art. 15 Die Finanzierung des Zusatz-Todesfallkapitals

- ¹ Die Prämie für das Zusatz-Todesfallkapital wird berechnet, in dem 0.3% pro gewählte Tranche erhoben wird.
- ² Die Prämie für ein Zusatz-Todesfallkapital von CHF 10'000.00 (1 Tranche) beträgt CHF 30.00. Die Prämie für das maximale Zusatz-Todesfallkapital von CHF 200'000.00 (20 Tranchen) beträgt CHF 600.00.

Art. 16 Verwaltungskosten

- ¹ Für eine versicherte Person betragen die Verwaltungskosten 0.4% des gemeldeten AHV-pflichtigen Jahreslohns; mindestens jedoch CHF 36.00 und maximal CHF 480.00. Für die Weiterversicherung nach Art. 12^{bis} des Leistungsreglements bildet der versicherte Risikolohn die Berechnungsbasis für die Verwaltungskosten.

Einkaufstabellen

(in Prozenten des versicherten Jahreslohns für Altersleistungen gemäss Art. 4)

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
25	0	319	268
26	20	323	272
27	40	328	276
28	61	333	280
29	82	338	284
30	104	343	288
31	126	348	293
32	148	354	297
33	170	359	301
34	194	364	306
35	217	370	310
36	241	375	315

^{5,7} Die Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Risikolohn wird auf die nächsttieferen CHF 1'000.00 abgerundet.

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
37	265	381	320
38	290	387	325
39	315	392	329
40	341	398	334
41	367	404	339
42	394	410	345
43	421	416	350
44	448	423	355
45	476	429	360
46	510	435	366
47	544	442	371
48	579	449	377
49	614	455	382
50	650	462	388
51	687	469	394
52	724	476	400
53	763	483	406
54	801	491	412
55	841	498	418
56	881	505	424
57	922	513	431
58	963	521	437
59	1006	445	363
60	1049	369	290
61	1093	295	217
62	1137	220	144
63	1183	147	72
64	1229	73	0
65	1276	0	0
66	1276	0	0
67	1276	0	0
68	1276	0	0
69	1276	0	0
70	1276	0	0

G. Vorsorgeplan «Optima»

Altersleistungen

Berechnungsgrundlagen für Altersgutschriften

Art. 6 Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Die Altersgutschriften bestimmen sich gestaffelt nach Alter und in Prozenten des versicherten Sparlohns.

Alter	25–34	35–44	45–54	55–70
Altersgutschriften	25%	25%	25%	25%

Art. 7 Parameter für die Altersgutschriften (Sparbeiträge)

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2-4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der minimal koordinierte versicherte Sparlohn¹ für Altersleistungen beträgt CHF 3'780.00.

³ Der maximal koordinierte versicherte Sparlohn für Altersleistungen beträgt CHF:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 6
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00	907'200.00

⁴ Die Beitragsbefreiung² bei Invalidität wird gewährt auf den versicherten Sparlohn bis maximal CHF 592'800.00³.

Zusatz-Altersgutschriften

Art. 8 Parameter für die Zusatz-Altersgutschriften

¹ Es sind keine Zusatz-Altersgutschriften möglich.

¹ Der versicherte Sparlohn wird wie folgt berechnet: AHV-Bruttolohn – Koordinationsabzug

² Bei der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge, welche die versicherte Person und ihr Arbeitgeber bezahlen müssten, grundsätzlich zulasten der Stiftung. Das Altersguthaben wird weiterhin mit den reglementarischen Altersgutschriften des Basisplans geöffnet, wobei der maximal versicherbare Sparlohn massgebend ist.

³ Dies entspricht bei einem vollen Beschäftigungsgrad dem Vierfachen des nach Unfallversicherungsgesetz versicherten maximalen Sparlohns von CHF 148'200.00

Risikoleistungen

Berechnungsgrundlagen für Risikoleistungen

Art. 9 Parameter für die Risikoleistungen

¹ Der Koordinationsabzug (KoAb) beträgt grundsätzlich 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Variante 1). Er kann gemäss den Varianten 2–4 angepasst werden, wenn der gemeldete AHV-pflichtige Jahreslohn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Eintrittsschwelle beträgt, also mindestens CHF 11'340.00.

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
voller KoAb (gemäss BVG)	angepasst am Beschäftigungsgrad	halber KoAb	ohne KoAb

² Der maximal versicherte Risikolohn in CHF beträgt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
64'260.00	136'080.00	148'200.00	296'400.00	592'800.00

Invaliden-, Ehegatten- und Kinderrenten

Art. 10 Invaliden-, Ehegatten- und Invalidenkinder- bzw. Waisenrente

¹ Die Invalidenrente wird in Prozenten des versicherten Risikolohns gewählt:

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
40%	50%	60%	70%

² Die Ehegattenrente wird für Ehegatten in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:⁴

	Variante 1	Variante 2
verstorbene aktiv versicherte Personen	40% der jährlichen Invalidenrente	60% der jährlichen Invalidenrente
beitragsbefreite und invalide versicherte Personen	40% der jährlichen Invalidenrente	60% der jährlichen Invalidenrente
Personen, die nach dem ordentlichen Rentenalter (AHV-Referenzalter) weiterarbeiten	60% der jährlichen Altersrente	60% der jährlichen Altersrente

³ Im Zeitpunkt der Pensionierung haben versicherte Personen die Möglichkeit, die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente selber zu bestimmen. Wahlweise beträgt sie entweder 40%, 60% oder 80% der jährlichen Altersrente. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, erhöht resp. reduziert sich der Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente. Details sind im Leistungsreglement definiert.

⁴ Die Invalidenkinderrente und Waisenrente werden in Prozenten der gemäss Abs. 1 bestimmten Invalidenrente gewählt:

Variante 1	Variante 2

⁴ Die Hinterlassenenleistungen einer aktiv versicherten Person nach dem ordentlichen Rentenalter entsprechen denjenigen einer pensionierten versicherten Person (Art. 29 Leistungsreglement); die Ehegattenrente beträgt 60% der Altersrente, auf welche die pensionierte versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

10%	20%
-----	-----

Zusatz-Todesfallkapital

Art. 11 Parameter für ein Zusatz-Todesfallkapital

¹ Die Versicherung eines Zusatz-Todesfallkapitals ist für aktive versicherte Personen vorgesehen. Wählbar sind Tranchen à CHF 10'000.00 bis maximal CHF 200'000.00:

Variante 1	Variante 2
Nein; es ist kein Zusatz-Todesfallkapital vorgesehen.	Ja; die Höhe des Zusatz-Todesfallkapitals beträgt CHF:

Finanzierung der Invaliden-, Ehegatten und Kinderrenten

Art. 12 Allgemein

- ¹ Die Beiträge für die Risikoprämie setzen sich zusammen aus einem Basisbeitrag (Art. 13) und einem Zusatzbeitrag (Art. 14).
- ² Bei der Finanzierung wird unterschieden nach: der Wartefrist (12 oder 24 Monate), der Wahl der Invalidenrente in Prozenten des versicherten Risikolohns (40%, 50% 60% oder 70%, Art. 9 Abs. 1), den gewünschten Ehegattenrenten (40% oder 60% der Invalidenrente) und Invalidenkinderrenten und Waisenrenten (10% oder 20% der Invalidenrente).

Art. 13 Die Höhe des Basisbeitrags

¹ Der Basisbeitrag bei einer Wartefrist von 24 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	1.3	2.1	2.1	2.2	2.2	0
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	1.4	2.2	2.2	2.3	2.3	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	1.5	2.3	2.3	2.4	2.4	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	1.6	2.4	2.4	2.5	2.5	0

² Der Basisbeitrag bei einer Wartefrist von 12 Monaten, einer Ehegattenrente von 60% sowie einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 20%; beträgt in % des versicherten Risikolohns:

Alter:	18–24	25–34	35–44	45–54	55–64/65	64/65–70
Variante 1: bei einer Invalidenrente von 40%	1.5	2.3	2.3	2.4	2.4	0
Variante 2: bei einer Invalidenrente von 50%	1.6	2.4	2.4	2.5	2.5	0
Variante 3: bei einer Invalidenrente von 60%	1.7	2.5	2.5	2.6	2.6	0
Variante 4: bei einer Invalidenrente von 70%	1.8	2.6	2.6	2.7	2.7	0

- ³ Die Risikoprämie sinkt bei der Wahl einer Ehegattenrente von 40% der Invalidenrente um 0.10%.
- ⁴ Die Risikoprämie sinkt bei der Wahl einer Invalidenkinderrente und Waisenrente von 10% der Invalidenrente um 0.05%.
- ⁵ Die Senkungen der Risikoprämie betreffend die Ehegattenrente und der Invalidenkinderrente und Waisenrente sind kumulierbar.

Art. 14 Die Höhe des Zusatzbeitrags

- ¹ Der Zusatzbeitrag setzt sich aus 2 Beitragskomponenten zusammen.
- ² Die Finanzierung des Zusatzbeitrags 1 und 2 wird wie folgt berechnet:
- Zusatzbeitrag 1: Eine Tranche à CHF 10'000.00 kostet CHF 220.00.
Der Zusatzbeitrag wird mittels der Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn (bis max. CHF 592'800.00) und dem versicherten Risikolohn, dividiert durch 10'000, multipliziert mal 220 berechnet.⁵
 - Zusatzbeitrag 2: Eine Tranche à CHF 10'000.00 kostet CHF 140.00.
Der Zusatzbeitrag 2 wird mittels der Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Sparlohn für die Beitragsbefreiung (bis CHF 592'800.00) dividiert durch 10'000, multipliziert mal 140 berechnet.⁷

Art. 15 Die Finanzierung des Zusatz-Todesfallkapitals

- ¹ Die Prämie für das Zusatz-Todesfallkapital wird berechnet, in dem 0.3% pro gewählte Tranche erhoben wird.
- ² Die Prämie für ein Zusatz-Todesfallkapital von CHF 10'000.00 (1 Tranche) beträgt CHF 30.00. Die Prämie für das maximale Zusatz-Todesfallkapital von CHF 200'000.00 (20 Tranchen) beträgt CHF 600.00.

Art. 16 Verwaltungskosten

- ¹ Für eine versicherte Person betragen die Verwaltungskosten 0.4% des gemeldeten AHV-pflichtigen Jahreslohns; mindestens jedoch CHF 36.00 und maximal CHF 480.00. Für die Weiterversicherung nach Art. 12^{bis} des Leistungsreglements bildet der versicherte Risikolohn die Berechnungsbasis für die Verwaltungskosten.

Einkaufstabellen

(in Prozenten des versicherten Jahreslohns für Altersleistungen gemäss Art. 4)

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
25	0	314	264
26	25	318	268
27	50	323	272
28	76	328	276
29	102	333	280
30	129	338	284
31	156	343	289
32	183	348	293
33	210	353	297
34	239	359	302
35	267	364	306
36	296	369	311

⁵⁷ Die Differenz zwischen dem versicherten Sparlohn und dem versicherten Risikolohn wird auf die nächst-tieferen CHF 1'000.00 abgerundet.

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben	Maximal mögliche Einkaufssumme für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
		Männer	Frauen
37	325	375	316
38	355	381	320
39	385	386	325
40	416	392	330
41	447	398	335
42	478	404	340
43	510	410	345
44	542	416	350
45	575	422	355
46	609	429	361
47	642	435	366
48	677	442	372
49	712	448	377
50	747	455	383
51	783	462	389
52	819	469	394
53	856	476	400
54	893	483	406
55	931	490	412
56	970	497	419
57	1009	505	425
58	1048	512	431
59	1089	437	357
60	1129	362	285
61	1171	288	212
62	1213	215	141
63	1255	143	70
64	1299	71	0
65	1342	0	0
66	1342	0	0
67	1342	0	0
68	1342	0	0
69	1342	0	0
70	1342	0	0